

Richteranerwarterausbildung in der LG Niedersachsen (07) im VDW

-Stand 2022-

Grundlagen

- *Ordnung fur das Verbandsrichterwesen* von 2005; letzte Fassung von 2019 (Richterordnung)
- *Hinweise zur Anfertigung von Richteranerwarterberichten* (§4(7) Ordnung f. d. Richterwesen)

Zustandigkeiten

- Mitgliedsverein des JGHV i. S. d. Richterordnung ist der VDW.
- Sachbearbeiterin fur das Richterwesen ist die stellvertretende Prufungswartin des VDW.
- Innerhalb der LG 07 ist der Prufungswart Ansprechpartner der Richteranerwarter und Zustandig fur die Koordination mit dem Bundesprufungsressort.
- Der Vorstand der Landesgruppe 07 entscheidet im Benehmen mit dem Bundesprufungsressort uber den Antrag zur Ernennung zum Verbandsrichter.

Ablauf der Ausbildung

Richteranerwarter (RAN) mussen innerhalb von 48 Monaten

- mindestens sechs Hunde auf jeweils mindestens zwei Prufungen der jeweiligen Prufungsart (JP, EPB, GP) bewerten und beschreiben, wobei
- jeweils eine Prufung in einer fremden Landesgruppe und unter einem jeweils anderen Richterobmann erfolgen muss.
- Es muss mindestens sechsmal die Arbeit an der lebenden Ente (nach Prof. Muller!) beschrieben werden.

Eine Prufung wird nur anerkannt, wenn mindestens 2 Hunde vollstandig in allen Fachern beschrieben werden (ein Hund muss die Prufung nicht bestehen jedoch alle Facher absolvieren).

Der RAN ist mindestens je einmal nachweislich in die Vorbereitung und Abwicklung einzubinden.

Der RAN muss innerhalb seiner Ausbildung an mindestens zwei Richterfortbildungen (Fachgruppenbezug: Spurarbeit, Waldarbeit, Wasserarbeit oder Bringen) teilnehmen.

Am Ende der Ausbildung muss die Sachkundeprufung bestanden werden.

Um eine qualifizierte Ausbildung und moglichst hohe Lerneffekte zu erzielen, soll die Dauer der Ausbildung in Niedersachsen nicht weniger als zwei Jahre betragen.

Anwartertatigkeit und –berichte

- Der RAN soll innerhalb der Richtergruppe als erster seine Beobachtungen vortragen und (s)ein Urteil uber die Arbeiten fallen und begrunden.
- Der RAN gibt auf jeder Prufung fur mindestens einen Hund fur jedes einzelne Fach die endgultigen Urteile der Richtergruppe im Rahmen des offenen Richtens bekannt und erlautert diese gegenuber den Hundefuhrern.
- Die RAN- berichte sind gem. den *Hinweisen zur Anfertigung von Richteranerwarterberichten* innerhalb von 2 Wochen zu anzufertigen.
- Der Bericht ist in zweifacher Ausfuhrung inkl. zweier frankierter Umschlage an den beurteilenden Richterobmann zu senden.
- Der RO sendet die Beurteilung sowie den kommentierten Bericht unverzuglich jeweils einmal an den RAN zur Kenntnisnahme zuruck sowie an den Prufungswart der LG 07.

Aufwandsentschadigungen

RAN der LG 07 haben auf Anspruch auf Kilometergeld und Tagespauschale. RAN fremder LGen haben Anspruch auf Tagespauschale und Kilometergeld fur die Strecke innerhalb der Landesgrenzen Niedersachsens. Die 10€- Pauschale zum „Der Jagdgebrauchshund“ entfallt in beiden Fallen.